

Münsterberger Kreisblatt.

83. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgelbühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Eroedel, Münsterberg.

Nr. 19.

Sonnabend, 10. Mai

1930.

[11. 1238.] Gemäß §§ 41 und 22 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 wird bekannt gemacht, daß das Mandat als Kreistagsabgeordneter des Gutsbesizers Paul Köhler in Wiesenthal infolge Niederlegung erloschen ist.

Münsterberg, den 2. Mai 1930.

Der Kreisauschuß. Dr. Kirchner.

[3985.] Die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Breslau hat gemäß § 51 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Ges.-Samml. S. 335 ff.) zum Verbandsvorsteher-Stellvertreter des katholischen Gesamtschulverbandes Tarchwitz den Pfarrer Wachsmann in Alttheinrichau für die Dauer der Mitgliedschaft im Schulvorstand ernannt.

Münsterberg, den 5. Mai 1930.

[2104.] **Wegeverbesserung und Räumung der Vorflutgräben.** Die Amtsvorsteher ersuchen in Gemäßheit der §§ 55 ff. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Gemeinden des Kreises mit allem Nachdruck zur gründlichen Instandsetzung der Kommunikationswege anzuhalten, wobei insbesondere auch auf die Hebung der **Seltengräben** und Ergänzung der **Baumpflanzungen** Gewicht zu legen ist. Ebenso ist die sorgfältige Räumung der Vorflutgräben gemäß den §§ 114, 342, 347 des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913, (G.-S. S. 53 — 170) anzuordnen und zu überwachen.

Die Landjägerbeamten werden angewiesen, den Requisitionen der Amtsvorsteher nachzukommen und mir bis **25. Juni d. Js.**, die öffentlichen Wege zu bezeichnen, welche einer Verbesserung nicht unterzogen wurden.

Münsterberg, den 5. Mai 1930.

[3967.] **Sicherung der Wasserversorgung für Feuerlöschzwecke.** Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 10. Dezember 1928 (S.-Nr. 11089, S. 171) hiermit ersucht, die noch räumungsbedürftigen Dorfsteiche einer Räumung durch die dazu Verpflichteten unterziehen zu lassen und im Weigerungsfall die Räumung durch polizeiliche Zwangsverfügung zu fordern. Diese Arbeiten werden zweckmäßiger Weise bis zum Beginn der Ernte auszuführen sein.

Einem Bericht sehe ich bis zum **25. Juli d. Js.** entgegen.
Münsterberg, den 5. Mai 1930.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für 1930.

I. Eine Steuererklärung ist abzugeben:

1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahre 1929 den Betrag von 6000 RM überstiegen hat;
 2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrages für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grundlage des Abschlusses der Bücher zu ermitteln ist;
 3. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Vorsitzenden des Gewerbebesteuerausschusses eine Steuererklärung besonders verlangt wird.
- Die Steuererklärung ist von dem Inhaber des Betriebs abzugeben.

II. Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des für sie vorgeschriebenen Vordrucks „Muster Gew. 1 (für Einzelgewerbetreibende, freie Berufe, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften, bei denen der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebes anzusehen ist, z. B. für Reedereien und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts), Muster Gew. 2 (für juristische Personen), Muster Gew. 4 (als Einlage zum Muster Gew. 1 oder 2 für Unternehmen mit Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden)“

in der Zeit vom 12. bis 31. Mai 1930 bei dem Vorsitzenden des Gewerbebesteuerausschusses, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet, einzureichen. Liegt der Ort der Leitung außerhalb Preußens, so ist der Wohnsitz des bestellten Vertreters, hilfsweise die preussische Betriebsstätte, maßgebend, in der die höchste Lohnsumme gezahlt ist.

Vordrucke für die Steuererklärung können vom 10. Mai ab von dem unterzeichneten Vorsitzenden des Gewerbebesteuerausschusses bezogen werden. Auch werden Vordrucke vom 10. Mai ab im Kreisauschubsbüro

während der Dienststunden von 8 bis 12 Uhr abgegeben. Die Steuererklärung ist schriftlich — zweckmäßig eingeschrieben — einzureichen oder mündlich dem Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses gegenüber abzugeben.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist vom Empfang eines Vordrucks zur Steuererklärung nicht abhängig.

III. Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, kann mit Geldstrafen zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. des festgesetzten Steuergrundbetrages auferlegt werden.

IV. Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Gewerbesteuer nach dem Ertrage wird bestraft. Auch ein fahrlässiges Vergehen gegen die Steuergesetze (Steuergefährdung) wird bestraft.

Münsterberg, den 6. Mai 1930.

Der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses für den Veranlagungsbezirk Kreis Münsterberg — Land. Dr. Kirchner.

Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung! Dem Magistrat Münsterberg und den Gemeindevorständen des Kreises gehen in diesen Tagen die Heberollen der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung mit einem erläuternden Anschreiben des Genossenschaftsvorstandes zu. **Die Heberollen sind 14 Tage lang zur Einsicht aller Beteiligten öffentlich auszulegen,** der Beginn dieser Frist ortsüblich bekannt zu machen und die Zahlungspflichtigen hierbei darauf hinzuweisen, daß sie — unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung — binnen einer weiteren Frist von 2 Wochen gegen die Beitragsberechnung bei dem Sektionsvorstand (Kreisaußchuß) Widerspruch erheben können.

Zur Vermeidung unnötiger Gesuche pp., machen wir auf folgendes aufmerksam:

1. Ein Ausscheiden aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung kommt nicht in Frage, da die Reichs-unfallversicherung eine Zwangsversicherung ist.

2. Eine Beitragsermäßigung kann auf begründeten Antrag nur dann stattfinden, wenn die Grundsteuer, nach welcher der Beitrag berechnet wurde, nicht stimmt und ein Nachweis katasteramtlicher Berichtigung erbracht wird.

3. Ein vielfach beantragter, völliger Erlaß von Beiträgen ist ausgeschlossen, da nach § 1026 der Reichsversicherungordnung diese Beiträge nur im Falle fruchtloser Zwangsvollstreckung als uneinziehbar gelten.

4. Der augenblicklichen Wirtschaftslage Rechnung tragend, kann Zahlung — soweit es sich um größere Beträge handelt — in 2 Raten erfolgen, jedoch ist die **erste Rate (ein Drittel) bestimmt bis zum 1. Juni** der Rest (zwei Drittel) bis zum 15. September d. Js. **an unsere Kreis kommunalkasse abzuführen.** Acht Tage nach Ablauf dieser Frist eingehende Beträge sind gemäß § 1026, Absatz 2 der Reichsversicherungordnung mit 1 v. H. über den jeweiligen Reichsbankdiskont (z. Bt. mit 6 v. H.) zu verzinsen.

5. Nach § 1026 der Reichsversicherungordnung haften die Gemeinden für alle Beiträge, für welche sie die fruchtlose Zwangsvollstreckung oder den wirklichen Ausfall nicht nachweisen kann.

Wir ersuchen hiernach die erste Rate am 1. Juni, den Restbetrag am 15. September d. Js. pünktlich abzuführen.

Münsterberg, den 6. Mai 1930.

Der Kreisaußchuß als Sektionsvorstand.

Dr. Kirchner.

Der Wirtschaftshilfsleiter Karl Bichel in Hertwigswalde hat den Antrag gestellt, den öffentlichen Steig, welcher sein Grundstück von dem Strauch'schen Grundstück bis zur Einmündung in die Dorfstraße durchschneidet, zu verlegen und zwar an dem Walter'schen Grundstück entlang bis an die Dorfstraße.

Einsprüche gegen die Verlegung des vorbezeichneten Steiges sind bis zum 1. Juni 1930 beim Unterzeichneten anzubringen.

Hertwigswalde, den 1. Mai 1930.

Der Amtsvorsteher. Hentel.

6³/₄ Morgen

mit kleinem, bereits zum Eigenbau benutzten **Steinbruch** bei Berzdorf zu verkaufen.

Angebote nur mit Preis an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Strassenverengung.

Die Straße Münsterberg — Reife Stat. 26,9 — 29,0 zwischen Münsterberg und Rannig wird in der Zeit vom 14. bis 31. Mai 20 wegen Neuschüttung für sämtliches Fuhrwerk gesperrt.

Umleitung des Verkehrs von Münsterberg nach Reife über Neuallmarndorf — Lindenau.

Münsterberg, den 5. Mai 1930.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Wetterbericht

**des Meteorologischen Observatoriums
Breslau — Krietern.**

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Nach kurzer Beruhigung stand die Wetterlage während der letzten Woche (27. April bis 3. Mai) unter dem Zeichen des Kampfes zwischen kalten arktischen und vom Balkan bzw. von Südrussland vorstoßenden Warmluftmassen. Stellenweise kam es daher in Schlesien zu kräftigen Niederschlägen; in der Grafschaft Glatz wurde z. T. über 100 mm in 36 Stunden gemessen. Anfang Mai trat im Bereiche der zusammensinkenden Kaltluftmassen aufsteigende Witterung ein, wobei sich nachts infolge der ungehinderten Ausstrahlung auch im Flachlande Bodenfröste einstellten.

Zu Beginn der zweiten Maiwoche herrscht im Strömungsfelde über Mitteleuropa nur geringe Bewegung; doch verursachen leichte Störungen örtliche Gewittertätigkeit.

Da jedoch noch über großen Gebieten Skandinaviens und dem nördlichen Rußland arktische Kaltluftmassen sich befinden, so ist es sehr wahrscheinlich, daß gegen Ende dieser Woche (4. bis 10. Mai) durch neue Kaltluftvorstöße Niederschläge und späterhin auch stärkerer Temperaturrückgang (Bodenfrostdgefahr) verursacht werden. Die Lage dürfte sich dann um Mitte des Monats von neuem beruhigen, und die Temperaturen steigen tagsüber allmählich an, so daß später wieder mit zunehmender Gewittertätigkeit gerechnet werden muß.

Vierteljahrsausweis über die Einnahmen und Ausgaben der Kreis kommunalkasse des Kreises Münsterberg für das IV. Vierteljahr (Januar-März) des Rechnungsjahres 1929.

A. Ordentlicher Haushalt. Aus dem Vorjahr: Fehlbetrag: 46 000 RM.

| Abschnitt des Haushaltsplans | | Jahresoll (Haushaltsoll und Rechnungsoll der Vorjahresreste) | Ist- Einnahme oder Ist- Ausgabe | | |
|--------------------------------------|--|--|---|---------------------------|-----------|
| | | | seit Beginn des Rechnungsjahres bis einschl. des Vorviertelj. | im Berichtsjahr Jan.-März | Zusammen |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | I. Einnahmen. | RM | RM | RM | RM |
| XV | 1. Allgemeine Deckungsmittel . . . | 762 000 | 449 000 | 214 000 | 663 000 |
| | 2. Von den Unternehmungen und Betrieben und der Vermögensverwaltung abgelieferte Überschüsse | — | | | |
| | Davon ab: | | | | |
| | An Unternehmungen und Betriebe und die Vermögensverwaltungen geleistete Zuschüsse verbleiben | — | | | |
| | 3. Sonstige Einnahmen | | | | |
| I, II, III B, IV III A XI, XII | a. Allgemeine Verwaltung . . . | 9 000 | 4 000 | 10 000 | 14 000 |
| | b. Schulwesen | 6 000 | 3 000 | 6 000 | 9 000 |
| | c. Tiefbauwesen (auschl. Durchgangsstraßen) | 102 000 | 49 000 | 20 000 | 69 000 |
| VII, VIII, IX, X | d. Wohlfahrtspflege u. Gesundheitswesen (auschl. Wohnungswesen) | 330 000 | 214 000 | 111 000 | 325 000 |
| VI | e. Wohnungswesen (auschl. Hauszinssteuerüberweisungen) | 6 000 | 2 000 | 5 000 | 7 000 |
| V | f. Besondere gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen | — | — | — | — |
| | Uebrige Kammereiverwaltungen | | | | |
| XIII 182 — 188 + 190 | a. Vermögens- und Schuldenverwaltung | 23 000 | 1 000 | 22 000 | 23 000 |
| XIV | b. Grundstücksverwaltung | 12 000 | 11 000 | 4 000 | 15 000 |
| XVI | c. Förderung der Bautätigkeit durch die Hauszinssteuer | 178 000 | 151 000 | 57 000 | 208 000 |
| XVII | d. Durchgangsstraßen (ohne 1928) | 226 000 | 222 000 | — 222 000 | — |
| XVIII | e. Steinbruch Tarchwitz | 112 000 | 44 000 | 37 000 | 81 000 |
| | Einnahmen insgesamt: | 1 766 000 | 1 150 000 | 264 000 | 1 414 000 |
| | II. Ausgaben. | | | | |
| I, II, III B, IV | 1. Allgemeine Verwaltung | 96 000 | 61 000 | 40 000 | 101 000 |
| | 2. Schulwesen | | | | |
| III a | a. Volksschulen | — | — | — | — |
| III b — f XI, XII, | b. Sonstige Schulen | 29 000 | 10 000 | 15 000 | 25 000 |
| | 3. Tiefbauwesen (Wege-, Straßen-, Brückenbau- und Unterhaltung auschl. Durchgangsstraßen) | 278 000 | 226 000 | 55 000 | 281 000 |
| VII, VIII, IX, X | 4. Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen (auschl. Wohnungswesen) | 441 000 | 304 000 | 163 000 | 437 000 |
| VI | 5. Wohnungswesen (auschl. Hauszinssteuer) | 2 000 | 2 000 | 1 000 | 3 000 |
| | Zu übertragen: | 846 000 | 603 000 | 274 000 | 877 000 |

| Abschnitt des Haushaltsplanes | | Jahressoll (Haushalts- soll und Rechnungs- soll der Vorjahrs- reste | Ist- Einnahme oder Ist- Ausgabe | | |
|----------------------------------|---|---|--|--|-----------|
| | | | seit Beginn des Rechnungs- jahres bis einschl. des Vorviertelj. | im Berichts- Vierteljahr Jan.-März | Zusammen |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | RM | RM | RM | RM |
| | Übertrag: | 846 000 | 603 000 | 274 000 | 877 000 |
| V | 6. Besondere gemeinnützige An- stalten und Einrichtungen . . . | 7 000 | 6 000 | 1 000 | 7 000 |
| | 7. Uebrige Kämmererverwaltungen (soweit nicht unter 1 — 6 aufgeführt) | | | | |
| XIII 471 — 475 + 477 | a. Vermögens- und Schulden- verwaltung | 12 000 | 2 000 | 6 000 | 8 000 |
| XIV | b. Grundstücksverwaltung . . . | 24 000 | 14 000 | 10 000 | 24 000 |
| XVI | c. Förderung der Bautätigkeit durch die Hauszinssteuer . . . | 176 000 | 123 000 | 69 000 | 192 000 |
| XVII | d. Durchgangsstraßen (ohne 1928) | 226 000 | 197 000 | -197 000 | — |
| XVIII | e. Steinbruch Tarchwitz | 112 000 | 53 000 | 27 000 | 80 000 |
| XV | 8. Anteil der Gemeinden am Er- trage der Reichssteuern, Umlagen an den übergeordneten Verband und sonstige mit den allgemeinen Deckungsmitteln in Beziehung stehenden Ausgaben | 204 000 | 125 000 | 83 000 | 208 000 |
| | Ausgaben insgesamt | 1 607 000 | 1 123 000 | 273 000 | 1 396 000 |
| | Mithin Mehreinnahme | — | 27 000 | — 9 000 | 18 000 |
| | B. Außerordentl. Haushalt. | | | | |
| | Aus dem Vorjahr: Ueberschuß | — | | | |
| | Fehlbetrag | — | | | |
| XIX | I. Einnahmen | 590 000 | 594 000 | -419 000 | 175 000 |
| XIX | II. Ausgaben | 590 000 | 547 000 | -372 000 | 175 000 |
| | Mithin Mehreinnahme | — | 47 000 | 47 000 | — |
| | Abschluß. | | | | |
| | A. Ordentlicher Haushalt. | | | | |
| | Aus dem Vorjahr: Fehlbetrag | -46 000 | | | |
| | Mehreinnahme im Rechnungsjahre 1929 | +18 000 | | | |
| | Ergibt am Schluß des Berichts- jahres: Mehrausgabe | -28 000 | | | |
| | B. Außerordentl. Haushalt. | — | | | |

Anmerkung: Bei den Durchgangsstraßen 1929 (Abschnitt XII) war ein Abschluß am Ende des Rechnungs-
jahres 1929 nicht durchführbar. Es mußten daher die Einnahmen und Ausgaben in das Rechnungsjahr 1930
vorgetragen werden. In gleicher Weise gilt dies in mehreren Fällen auch für den Außerordentlichen Haushalt
(Abschnitt XIX.) Dadurch erklären sich die Absetzungen in Spalte 5.

Münsterberg, den 7. Mai 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Kirchner.